



**Schafzuchtverband
Berlin-Brandenburg e.V.**
Interessenvertretung der
Schaf- und Ziegenhalter in Brandenburg

S A T Z U N G

Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg e.V.

Neue Chaussee 6, 14550 Groß Kreutz

Tel. 033207-32573

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am ~~1804.1006.20~~23~~18~~

§ 1 Name, Sitz und Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen „Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg e.V.“ und hat seinen Sitz in 14550 Groß Kreutz, Neue Chaussee 6
2. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Länder Brandenburg und Berlin.
3. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verband verfolgt als landwirtschaftliche Interessenorganisation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die im volkswirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Interesse gebotene Förderung der Schaf- und Ziegenzucht sowie -haltung im Verbandsgebiet im Interesse seiner Mitglieder sowie im Sinne gesetzlicher Bestimmungen über die Förderung der Tierzucht in der jeweils geltenden Fassung. Hinzu kommt als Aufgabe die Pflege des traditionsreichen Schäferberufes mit seinen Landesbesonderheiten.
2. Die Arbeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
3. Zur Erfüllung seiner in Ziffer 1 genannten satzungsmäßigen Aufgaben hat der Verband insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - a) Vertretung der Interessen der Mitglieder bezüglich der Schaf- und Ziegenzucht und -haltung des Landes gegenüber den Landesbehörden, Städten, Gemeinden, Organisationen der Landwirtschaft, des Natur- und Tierschutzes sowie Einrichtungen der Hochschulen und Zusammenarbeit mit den oben genannten Einrichtungen,
 - b) Vertretung der Mitgliederinteressen betreffend der Schaf- und Ziegenzucht und -haltung des Landes in nationalen und internationalen Zusammenschlüssen,
 - c) Planung, Koordinierung und Durchführung von Zuchtprogrammen bei Schafen und Ziegen einschließlich der Führung von Zuchtbüchern, der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung,
 - d) Interessenvertretung seiner Mitglieder in agrar-, preis- und steuerpolitischen Fragen der Schaf- und Ziegenhaltung durch Öffentlichkeitsarbeit und nicht kommerzielle Werbung, Organisation und Teilnahme an regionalen und überregionalen Veranstaltungen auf dem Gebiet der Schaf- und Ziegenzucht und -haltung,
 - e) Beratung sowie Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in Fragen der Zucht, Haltung und Produktionstechnik, insbesondere zur Erhöhung der Qualität von Zuchttieren sowie der Produkte aus der Schaf- und Ziegenhaltung zur Steigerung der Effektivität der landwirtschaftlichen Betriebe seiner Mitglieder und zur Einhaltung von Gesundheitsprogrammen für die Schaf- und Ziegenhaltung,
 - f) Beratung und Information der Öffentlichkeit in allen Fragen der Schaf- und Ziegenhaltung und -produktion durch Erarbeitung und Veröffentlichung von züchterischen, ökologischen und marktpolitischen Analysen, Daten und Informationen sowie fachlichen Stellungnahmen und Gutachten, auch zur Unterstützung allgemeiner ökologischer Ziele der Landschaftspflege durch die Schaf- und Ziegenhaltung.
4. Der Verband darf ausschließlich die in § 2 Ziffer 1 genannten Tätigkeiten ausüben. Daraus folgt, dass:

- a) der Verband ohne Gewinnerzielungsabsichten arbeitet, etwaige Gewinne nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet, die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten dürfen,
 - b) die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben besitzen,
 - c) der Verband keine natürlichen oder juristischen Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen darf.
5. Der Verband gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Grundbestimmungen für die Herdbuchzucht und die Zuchtprogramme haben den Rang einer Vereinsordnung.

§ 3 Durchführung von Zuchtprogrammen

1. Der Verband führt Zuchtprogramme für Schafe und Ziegen bei vorliegender Notwendigkeit und nur im Verbandsgebiet (§1 Ziffer 2) durch. Jeder Besitzer von Zuchtschafen oder Zuchtziegen von Rassen, für die der Verband ein Zuchtprogramm durchführt und die im geografischen Gebiet des Verbandes gehalten werden, die die Voraussetzungen für eine einwandfreie züchterische Arbeit erfüllt, hat das Recht auf Teilnahme am Zuchtprogramm. Voraussetzung für die Teilnahme an den Zuchtprogrammen des Verbandes ist die Mitgliedschaft im Verband.
2. Über Änderungen der Grundbestimmungen für die Herdbuchzucht sowie die Festlegung und Weiterentwicklung der Zuchtprogramme entscheidet die Mitgliederversammlung Züchtersammlung (§164~~5~~).
3. Die vom Verband in Zuchtprogrammen geführten Rassen sind in der Liste der Tiergenetischen Ressourcen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) (www.tgrdeu.genres.de) aufgeführt und werden auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.
4. Der Verband ist verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, die zeitnahe Zuchtbuchführung, der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Schafe und Ziegen.
5. Bei der Durchführung der Zuchtprogramme ist der Verband verpflichtet,
 - die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist,
 - so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist,
 - die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen,
 - allen Mitgliedern auf Verlangen in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten zu gewähren, soweit es ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden,
 - Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren.

6. Der Verband ist berechtigt, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht, außerordentlichen Mitgliedern ohne Stimmrecht und Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die Schafe und/oder Ziegen halten bzw. sich der Schaf- und/oder Ziegenhaltung in besonderer Weise verpflichtet fühlen.
3. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, von denen eine Förderung der Aufgaben des Verbandes ausgeht.
4. Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können natürliche Personen ernannt werden, die für den Verband und die von ihm vertretenen Interessen hervorragende Dienste geleistet haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft nach § 4 Ziffer 2 und 3 wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle des Verbandes beantragt.
2. Anträge auf Erwerb der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft werden vom Vorstand beraten und beschlossen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die über die Mitgliedschaft endgültig entscheidet
3. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an.
4. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch freiwilligen Austritt, der am Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung und bei natürlichen Personen durch deren Tod,
 - durch Ausschluss
 - durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand bei Wechsel des Wohnsitzes des Mitglieds ohne Mitteilung an den Verein
- ~~2-3.~~ Der sofortige Ausschluss von Mitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn:
 - das Mitglied der Satzung und den Verbandsbeschlüssen zuwiderhandelt oder seinen Pflichten gegenüber dem Verband trotz Mahnung nicht nachkommt,
 - es gegen Bestrebungen und Interessen des Verbandes sowie gegen tierzuchtrechtliche Vorschriften fortgesetzt oder gröblich verstößt,

- durch das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen des Verbandes geschädigt wird.
- 3-4. Gegen die Anordnung des Ausschlusses ist eine einmalige Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 4-5. Bis zum Entscheid über die Berufung ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Für Benachteiligungen irgendwelcher Art, die durch das Ruhen der Mitgliedschaft entstehen können, hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Entschädigung.
- 5-6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre vollen Verbindlichkeiten, insbesondere die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr, in dem ihre Mitgliedschaft erlischt, zu erfüllen.
- 6-7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verband.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - alle Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen bzw. in Anspruch zu nehmen und die ihnen nach der Satzung zustehenden Rechte auszuüben,
 - in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben,
 - vom Verband Auskunft und Rat in Angelegenheiten der Schaf- und Ziegenhaltung zu erlangen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Satzung des Verbandes, die Vereinsordnungen sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen, die Tätigkeit des Verbandes zu unterstützen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Verbandes schädigt,
 - dem Vorstand oder dessen Beauftragten sämtliche zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - die Gebühren fristgemäß zu leisten. Gebühren, die nicht rechtzeitig entrichtet werden, können unter Hinzurechnung der entstandenen Kosten für Mahnungen erhoben werden.

§ 8 Zusätzliche Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich aktiv an Zuchtprogrammen beteiligen

1. Mitglieder des Verbandes, die sich aktiv mit ihren Zuchttieren an den Zuchtprogrammen des Verbandes beteiligen (= Züchter) haben zudem das Recht:
 - auf Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der jeweiligen Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind,
 - auf Eintragung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm eine zusätzliche Abteilung vorsieht und die Eintragungsbedingungen erfüllt sind,
 - auf Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß den jeweiligen Zuchtprogrammen sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,

- auf Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen ihrer Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind und deren Zuchtmaterial,
 - auf Ausstellung von Eintragungsbestätigungen für ihre Zuchttiere, die in besonderen Abteilungen (Vorbuch C und D) des Zuchtbuches eingetragen sind,
 - auf gleichberechtigte Teilnahme am Zuchtprogramm sowie Beratung und Unterstützung bei allen die Zucht betreffenden Fragen,
 - auf Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren und auf freie Entscheidung in Bezug auf Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere,
 - sich mit Zuchttieren an Ausstellungen und Auktionen zu beteiligen (Ausnahmen regelt der Zuchtleiter),
 - gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Zuchtprogramme Einspruch zu erheben und ein Schiedsstelle anzurufen,
 - in der Mitgliederversammlung-Züchtersammlung Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.
2. Mitglieder des Verbandes, die sich aktiv mit ihren Zuchttieren an den Zuchtprogrammen des Verbandes beteiligen haben zudem die Pflicht:
- das jeweilige Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogrammes zu beteiligen,
 - in ihrem Bestand die nach den Vorschriften des Zuchtprogrammes vorgeschriebenen Leistungsprüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen,
 - dem Verband oder den vom Verband beauftragten Personen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Zuchtunterlagen sowie Zugang zu den Schafen und Ziegen zu gewähren,
 - dafür zu sorgen, dass Daten und Angaben zu allen Zuchttieren wahrheitsgetreu festgehalten und fristgerecht gemeldet werden,
 - die für das Zuchtprogramm erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß zu führen und ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren,
 - zur vollständigen und kostenlosen Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfung, ExterieurEinstufung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen,
 - Zuchtbuchunterlagen und Formblätter, die ihm mit Eintragungen vom LSV oder deren Beauftragten zugeschickt werden, auf Richtigkeit zu prüfen,
 - die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
 - eine gute fachliche Praxis bei der Haltung der Tiere einzuhalten,
 - sich an bestehenden Rassemonitoringprogrammen zu beteiligen,
 - den Eigentumswechsel von Tieren außerhalb von Verkaufsveranstaltungen dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
3. Züchter, die die Bestimmungen des Zuchtprogrammes nicht einhalten, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung-Züchtersammlung von der weiteren Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen werden.

§ 9 Datenschutz und Datennutzung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten

über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
4. Der Züchter überträgt dem Verband die tierzuchtrelevante Datenverwendungs- und Datenverfügungsbefugnis zum Zwecke der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung. Er bevollmächtigt den Verband, Daten, sofern sie von Dritten erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen. Der Züchter gestattet dem Verband die Weitergabe aller Daten seiner Zuchttiere, wenn der Verband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen für erforderlich hält. Die Vollmacht gilt mit Beitritt zum Verband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Verbandes gilt mit Datum des Inkrafttretens der Satzung auch mit Blick auf bereits eingetragene Züchter. Bei Austritt des Züchters aus dem Verband gilt die Vollmacht weiter.
5. Fordert ein Dritter zur Erfüllung übertragener Aufgaben im Rahmen eines Zuchtprogrammes einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Verband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Zur Deckung des Haushaltsvoranschlages und zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit erhebt der Vorstand Mitgliedsbeiträge. Für in Anspruch genommene Sonderleistungen werden Gebühren erhoben.

Diese Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und den Mitgliedern in einer Beitrags- und Gebührenordnung bekanntgegeben.

§ 11 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Züchtersammlung

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 10 und maximal 16 Mitgliedern.
Der Zuchtleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

2. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sowie die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden, auf der unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes einberufenen Mitgliederversammlung, in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei der Vorsitzende aktiver Züchter ist. Vorschläge zur Wahl können aus der Mitgliederversammlung und vom Vorstand unterbreitet werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge ist zu beachten, dass eine möglichst gleichmäßige, dem Mitgliederstand entsprechende Vertretung aller Territorien und Interessengebiete erreicht wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach der ordnungsgemäßen Einladung zur Vorstandssitzung oder Telefonkonferenz mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Der Vorstand ist vierteljährlich und darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies für erforderlich halten.
6. Dem Vorstand obliegen:
 - (a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - (b) die Beschlussfassung einer Geschäftsordnung,
 - (c) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - (d) die Überwachung der Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
 - (e) die Beratung von Vorschlägen zur Änderung von Vereinsordnungen als Vorlage zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
 - (f) die Beratung und Beschlussfassung über züchterische Aktivitäten, wie Absatzveranstaltungen, Ausstellungen und Prämierungen sowie deren Organisation,
 - (g) die Bestellung aller im Verband tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter

§ 13 Vorsitzender und ~~der~~-stellvertretender Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren von den Mitgliedern des Vorstandes aus seinen Reihen in geheimer Abstimmung gewählt. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich, sie sind Vorstand im Sinne des Vereinsgesetzes. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
- (3) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet die Vorstandssitzung. Der stellvertretende Vorsitzende darf als Vorsitzender jedoch nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 14 Verbandsbüro

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben richtet der Verband ein Verbandsbüro ein. Dies wird vom Verbandsmanager geleitet
2. Zu den Aufgaben des Verbandsmanagers gehört:

- a) die Leitung des zur Erfüllung der laufenden Arbeiten einzurichtenden Verbandsbüros, einschließlich der Leitung und Überwachung der Erledigung des Tagesgeschäfts des Verbandes sowie die beratende Teilnahme an Vorstandssitzungen,
- b) die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln oder Erstattungen zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben,
- c) Öffentlichkeitsarbeit sowie Organisation von Veranstaltungen, Tierschauen, Prämierungen sowie Werbemaßnahmen,
- d) Vorbereitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie Protokollierung,
- e) Rechnungs- und Kassenführung sowie Erstellung des Jahresabschlusses,

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes, in dem sich jedes Mitglied durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Jeder Bevollmächtigte darf maximal zwei weitere Mitglieder vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand des Verbandes einzuberufen, so oft es der Vorstand für erforderlich hält; mindestens jedoch einmal jährlich.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden einberufen werden, soweit es das Interesse des Verbandes erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu verhandelnden Tagesordnungspunktes beantragt wird.
4. Über Verhandlungspunkte, die nicht rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt sind, kann die Mitgliederversammlung nur dann verhandeln, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
5. Jedes ordentliche und Ehren-Mitglied des Verbandes hat Stimmen laut Beitragsordnung, wenn der Mitgliedsbeitrag entrichtet ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin (Versand) schriftlich durch den Vorsitzenden des Verbandes unter Angabe der Tagesordnung geladen sind. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Die Wahlen erfolgen geheim, Abstimmungen offen durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
9. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - die Entgegennahme und Bestätigung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren,
 - die Festsetzung von Vereinsordnungen und Zuchtprogrammen,
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
 - ~~den Ausschluss von Mitgliedern an der Teilnahme an Zuchtprogrammen,~~
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung und Liquidation,
 - Beschlüsse gem. § 5 Ziffer 2 (Erwerb der Mitgliedschaft) sowie § 6 Ziffer 2 und 3 (Erlöschen der Mitgliedschaft).
10. Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Verhandlungsniederschrift liegt in

Formatiert: Schriftfarbe: Rot

Formatiert: Durchgestrichen

der Geschäftsstelle des Verbandes 14 Tage nach der Mitgliederversammlung für 2 Monate zur Einsicht durch die Mitglieder aus. Über Beanstandungen, sofern es sich nicht um redaktionelle Berichtigungen handelt, muss der Vorstand binnen vier Wochen entscheiden. Die Beanstandungen und ihre Regelungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung zwecks Anerkennung vorzulegen.

§ 16 Züchtersammlung

1. Die Züchtersammlung besteht aus allen aktiven Züchtern des Verbandes entsprechend § 8 der Satzung.
2. Die Züchtersammlung ist vom Vorstand des Verbandes einzuberufen, so oft es der Vorstand für erforderlich hält; mindestens jedoch einmal jährlich.
3. Jedes ordentliche Mitglied der Züchtersammlung hat Stimmen entsprechend Stimmordnung Züchtersammlung (Anlage).
4. Die Züchtersammlung ist beschlussfähig, wenn die Züchter mindestens 14 Tage vor dem Termin (Versand) schriftlich durch den Vorsitzenden des Verbandes unter Angabe der Tagesordnung geladen sind. Die Züchtersammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Züchterstimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Der Beschlussfassung der Züchtersammlung sind vorbehalten:
 - die Festsetzung der Vereinsordnungen zur Herdbuchzucht,
 - die Festsetzung der Zuchtprogramme,
 - Ausschluss von Züchtern an der Teilnahme an einem Zuchtprogramm des Verbandes.
6. Über die Verhandlungen in der Züchtersammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Zuchtleiter zu unterschreiben ist. Die Verhandlungsniederschrift liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes 14 Tage nach der Züchtersammlung für 2 Monate zur Einsicht durch die Mitglieder aus. Über Beanstandungen, sofern es sich nicht um redaktionelle Berichtigungen handelt, muss der Vorstand binnen vier Wochen entscheiden. Die Beanstandungen und ihre Regelungen sind in der nächsten Züchtersammlung zwecks Anerkennung vorzulegen.

§ 16-17 Zuchtleiter

Für die Einhaltung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen und die Umsetzung des Zuchtprogrammes bestimmt der Vorstand einen durch das Land Brandenburg zu bestätigenden Zuchtleiter. Ihm obliegen insbesondere die Erstellung von Vereinsordnungen zur Herdbuchzucht sowie von Zuchtprogrammen, die Zuchtleitung und Zuchtdokumentation und die Leitung des Einsatzes der Zuchtwarte.

§ 17-18 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit von 3 Jahren 2 Rechnungsprüfer. Vorstände und Geschäftsführer sind von der Wahl ausgeschlossen. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode vorzunehmen.
2. Die Rechnungsprüfer überprüfen und bestätigen anhand der Buchungsunterlagen die ordnungsgemäße Rechnungslegung und den Einsatz und die Verwendung der finanziellen Mittel des Verbandes. Dies hat wenigstens einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen. Dazu erhalten sie Einblick in sämtliche zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen

§ 18-19 Beilegung von Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten zwischen
 - a) den Züchtern des Verbandes und
 - b) dem Verband und seinen Züchtern,die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben, wird eine Schiedsstelle eingerichtet.
2. Die Schiedsstelle wird nach schriftlicher Anzeige einer der Streitparteien an die Geschäftsstelle des Verbandes gebildet. Die Schiedsstelle besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandes und zwei Beisitzern. Die Beisitzer müssen aktive Züchter des Verbandes sein. Jede Streitpartei benennt einen Beisitzer.
3. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist durch die Unterzeichnung einer Schiedsvereinbarung durch jede Streitpartei anzuerkennen. Die Entscheidung gilt unmittelbar nach Bekanntgabe.

§ 19-20 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 20-21 Auflösung des Verbandes

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung (§ 15). Antragsberechtigt sind:
 - der Vorstand des Verbandes,
 - die Mitglieder des Verbandes, soweit der Antrag durch Mitglieder der Mitgliederversammlung gestellt wird, die wenigstens 50% der Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Verbandes beschließen soll, muss den Beschluss über die Auflösung des Verbandes mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Ein nach Durchführung der Liquidation etwa verbleibendes Vermögen des Verbandes fällt einem Treuhänder zu, der dieses im Land Brandenburg zur Förderung der Schaf- und Ziegenzucht zu verwenden hat. Den Treuhänder bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 21-22 Haftungsausschluss

Gemäß dem abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherungsvertrag, sind alle Mitglieder des Schafzuchtverbandes, einschließlich deren Angestellte, gegen Gefahren der gesetzlichen Haftpflicht bei Betätigung für Zwecke des Verbandes versichert. Nicht versichert ist die Tierhaltung von Verbandsmitgliedern.

§ 22-23 Haftungsausschluss des Vorsitzenden

Der Vorsitzende wird persönlich von der Haftung durch fahrlässig verursachte Schäden gegenüber dem Verband freigestellt.

| **§ ~~23-24~~ Sonstige Bestimmungen**

| Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am ~~1804.1006.202318~~ in ~~Altlandsberg Groß-Kreutz~~ beschlossen. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen beim Amtsgericht Potsdam, VR-Nr. 47 P